



## Beschlussvorlage FB13/034/2025

<b>Sachgebiet</b> Fachbereich 13 - Kreistiefbauverwaltung	<b>Sachbearbeiter</b> Herr Barte	<b>Aktenzeichen</b> 13.1-6301- AB2
<b>Beratung</b> Bauausschuss	<b>Datum</b> 10.04.2025	<b>Behandlung</b> öffentlich
<b>Betreff</b> Kr AB 2, Bau des Kreisverkehrs Gewerbegebiet Weyberhöfe Süd und des Geh- und Radweges Sailauf-Weiberhöfe; Abschluss der Kreuzungsvereinbarung		

### Sachverhalt:

Im Jahr 2022 ermächtigte der Bauausschuss die Kreistiefbauverwaltung eine Kreuzungsvereinbarung zum Bau des Geh- und Radweges und für den Anschluss des geplanten Gewerbegebietes mit der Gemeinde Sailauf abzuschließen.

Die Kreuzungsvereinbarung sah vor, dass der Landkreis die Kosten des Radweges übernimmt und sich an dem geplanten Kreisverkehrsplatz für die neue Anbindung nach Steiger mit einem sogenannten Fiktivkostenanteil beteiligt.

Die Beteiligung an sich war und ist darin begründet, dass der Landkreis mit dem Ersatzneubau der Straßenbrücke über die Bahn im Jahr 2017 aufgrund der Höhen- und Lageveränderungen auch die Einmündung nach Steiger hätte verkehrsgerecht ausbauen bzw. anpassen müssen. Aufgrund des damals fehlenden Grunderwerbs konnte dieser Umbau nicht erfolgen, stattdessen erfolgte eine provisorische Anbindung flankiert mit verkehrsrechtlichen Maßnahmen.

Die ursprünglich angedachte Planung der neuen Anbindung sah eine Verlegung der Einmündungsstelle in Richtung Hösbach-Bahnhof vor sowie eine Aufweitung der Kreisstraße. Diese Planung war auch Grundlage für die fiktive Kostenbeteiligung.

Bedingt durch den fehlenden Grunderwerb und der damit verbundenen, fehlenden Möglichkeit, den Bebauungsplan für die Gesamtmaßnahme in Kraft zu setzen, wurde diese Kreuzungsvereinbarung nicht unterzeichnet.

Die Gemeinde Sailauf hatte nun die Möglichkeit, im September 2024 den fehlenden Grunderwerb zu tätigen und den Bebauungsplan mit Wirkung vom 25.10.2024 in Kraft zu setzen. Im Rahmen der jetzt anstehenden weiteren Arbeitsschritte galt es auch die Unterlagen und Rahmenbedingungen zu aktualisieren.

Die ursprüngliche Kreuzungsvereinbarung bzw. deren Entwurf basierte auf Kosten mit dem Stand vom 25.04.2022. Diese Kosten sollen jetzt entsprechend aktualisiert und überarbeitet werden.

Die Rahmenbedingungen der Förderung sahen damals für den Kreisstraßenausbau und den Radwegebau einen mittleren Fördersatz von 40 % im Rahmen der kommunalen Straßenbauförderung vor.

Dieser vergleichsweise geringe Fördersatz und die Möglichkeit der Gemeinde Sailauf, die Straßenbaukosten im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages als Erschließungskosten umzulegen, führten zu der Überlegung, dass die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde beauftragte Erschließungsträger,

die Gesamtmaßnahme im Verhandlungsverfahren vergibt. Damit war der Erhalt von Fördermitteln im Rahmen der kommunalen Straßenbauförderung ausgeschlossen. Die Beteiligung des Landkreises sollte im Zuge einer fiktiven Kostenbeteiligung erfolgen.

Die Aktualisierung der Kosten läuft derzeit und wird voraussichtlich Ende April 2025 abgeschlossen sein. In diesem Zusammenhang sind auf jeden Fall gestiegene Grunderwerbskosten zu berücksichtigen, da der Ursprungsentwurf noch davon ausgegangen war, dass der Grunderwerb vor der Aufstellung des Bebauungsplanentwurfes erfolgt. Mit Satzungsbeschluss des Bebauungsplans sind im gesamten Projektbereich die Grunderwerbskosten fortzuschreiben.

Bei einem aktuellen Abstimmungsgespräch mit der Regierung von Unterfranken bezüglich der geplanten Maßnahme und der Fördermöglichkeiten wurde von Seiten der Regierung aufgezeigt, dass nunmehr für die Straßenbaumaßnahme ein mittlerer Fördersatz von 50 % und für den Radweg ein mittlerer Fördersatz von 70 % gewährt werden könnte.

Die Regierung hat weiterhin empfohlen den Bau der Kreisstraßenmaßnahme (Neubau Kreisverkehrsplatz) und den Bau des straßenbegleitenden Radwegs als reguläre Kreuzungsmaßnahme bzw. Fördermaßnahme durchzuführen. Gerade im Hinblick auf die Funktion der Kreisstraße AB 2 in diesem Bereich als Bedarfsumleitung für die Autobahn A 3 hält die Regierung es auch aus Sicht des Landkreises für sinnvoll, sich an dem Bau des Kreisverkehrsplatzes im Rahmen des Kreuzungsrechtes zu beteiligen und die Fiktivkostenbeteiligung aufzugeben. Auch die Förderung des fiktiven Kostenanteils im Rahmen kommunalen Straßenbauförderungen wird von Seiten der Regierung von Unterfranken kritisch gesehen.

Durch den Bau eines Kreisverkehrsplatz ergeben sich Möglichkeiten zum Bau von Haltestellen für den ÖPNV und sicheren Querungen für den Fuß- und Radverkehr, welche bei der zunächst angeordneten Fiktivlösung nicht berücksichtigt worden wären. Dies wäre auch eine zukunftsorientiertere Lösung.

Zur Aktualisierung der Rahmenbedingungen gehört in diesem Zuge auch, dass die Kreisstraße AB 2 in dem betroffenen Streckenabschnitt 2021 einen DTV von 6.260 Kfz/ 24h hatte. Die aktuellen turnusmäßigen Verkehrszählungen aus dem Jahr 2023 zeigen Verkehrswerte von bis zu 8.285 Kfz/24 h. Vor diesem Hintergrund ist die straßenbauliche Variante der Fiktivbeteiligung (Aufweitung auf der Kreisstraße AB 2) fachlich im absoluten Grenzbereich und man würde heute eher zu einer vollwertigen Linksabbiegespur mit entsprechendem baulichen Umgriff tendieren. Dieser Umgriff wäre dann wiederum vergleichbar mit dem Kostenanteil am Kreisverkehrsplatz.

Zusammenfassend kommt die Kreistiefbauverwaltung zu der Empfehlung, dass sich der Landkreis gemäß dem Straßenkreuzungsrecht als Maßnahme der gemeinsamen Veranlassung an dem vorgesehenen Kreisverkehrsplatz beteiligen sollte. Die Beteiligung erfolgt im Rahmen der Fahrbahnbreiten der beteiligten Straßenäste. Hierbei wäre ein Kostenteilungsschlüssel von 53,9 % für den Landkreis Aschaffenburg zu 46,1 % für die Gemeinde Sailauf anzusetzen.

Die Gemeinde Sailauf würde sich im Gegenzug bereit erklären, den Ausbau der Kreisstraße AB 2 mit dem Anbau des straßenbegleitenden Geh- und Radwegs öffentlich auszuschreiben und gemeinsam mit der Kreistiefbauverwaltung die entsprechende Fördermaßnahme durchzuführen.

Die Kreistiefbauverwaltung schlägt deshalb vor, den zunächst angedachten Entwurf der Kreuzungsvereinbarung dahingehend abzuändern, dass es sich bei der Maßnahme um eine Änderung einer bestehenden höhengleichen Kreuzung handelt. Die entsprechenden Kosten werden damit im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der am Kreuzungspunkt beteiligten Straßenäste aufgeteilt. Die Kosten des straßenbegleitenden Geh- und Radweges trägt der Landkreis weiterhin alleine. Die Baumaßnahme wird dann durch die Gemeinde Sailauf öffentlich ausgeschrieben. Die Gemeinde führt in Zusammenarbeit mit der Kreistiefbauverwaltung das notwendige Förderverfahren durch. Die Gemeinde Sailauf erhält für die Übernahme der Abwicklung anteilige Verwaltungskosten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss ermächtigt die Kreistiefbauverwaltung, nach Vorlage der überarbeiteten Kostenberechnung, eine Kreuzungsvereinbarung zur Beteiligung des Landkreises am Bau des Kreisverkehrsplatzes der Kreisstraße AB 2 zur Eimündung nach Steiger abzuschließen. Grundlage der Vereinbarung ist das Straßenkreuzungsrecht mit dem Tatbestand der Änderung einer bestehenden höhengleichen Kreuzung. Es erfolgt eine Kostenteilung auf Grundlage der Fahrbahnbreite der bestehenden Straßenäste nach der Fertigstellung.

---

Dr. Alexander Legler  
Landrat

Christina Schmitt  
Leitung Geschäftsbereich 1

Thomas Frieß  
Leitung Fachbereich 13